

KU9-19-00758

STATUTEN

des

im Jahre 1833 gegründeten

KIRCHENMUSIK-VEREINS

an der

Dom- und Stadtpfarrkirche zum heil. Martin

in der k. freien Krönungsstadt

P R E S S B U R G.



Pressburg.

Druck von Alois Schreiber.

—
1863.

562369

STATUTUM

am Jahre 1833 gegründeten

KIRCHENMUSIK-VEREIN

am 1833

Unter der Leitung des Herrn...

1833

KNY-19-00758



1833

§. 1. Zweck des Vereins.

A. Verehrung Gottes und Verherrlichung des ihm geweihten Dienstes durch nach Möglichkeit vollkommene Aufführung von Kirchentonwerken in der Dom- und Stadtpfarrkirche zum heiligen Martin, und zwar:

An Sonn- und Feiertagen, — an Geburts- und Namensfesten Sr. k. k. regierenden Majestät und deren durchlachtigsten Gemalin, — an den Festtagen: Allerseelen, heil. Martin, heil. Cäcilia und Anbetung am 1. December.

B. Verbreitung und Verfeinerung des musikalischen Geschmacks durch Oratorien oder Academien, und unentgeltlichen Unterricht im Gesange.

§. 2. Grundbestandtheile.

Jeder staatsbürgerliche Rechte Genießende, welchen der Ausschuss geeignet findet, kann in den Verein aufgenommen werden, der sich ursprünglich theilt:

- a) in wirkliche Mitglieder: als Ausübende, Stiftungs-, Unterstützende, und
- b) Ehrenmitglieder.

§. 3. Ausübende Mitglieder.

Sie verbinden sich bei allen Proben und Aufführungen, unter Leitung des Kapellmeisters unentgeltlich nach Möglichkeit mitzuwirken. — Ihnen gebührt:

1. Das Einverleibungs-Diplom gegen Erlag der Taxe von 1 fl. Conv.-Münze.
2. Stimmrecht in den allgemeinen Versammlungen.

*

3. Eine Eintrittskarte zu den gewöhnlichen Academien.

4. Namentliche Aufführung in dem jährlich auszugehenden Mitglieder-Verzeichnisse, so lange sie dem Vereine einverleibt sind.

5. Der Jedem vom Ausschusse angewiesene Platz im Orchester.

Zur Aufnahme werden sie dem Ausschusse vom Kapellmeister vorgeschlagen, nachdem dieser sich von ihrer Verwendbarkeit überzeugt hat.

Dreimonatliche Versäumniss der Mitwirkung ohne erhebliche Ursache zieht den Verlust des Platzes nach sich, ein ganzjähriges Nichterscheinen wird als stillschweigender Austritt betrachtet.

§. 4. Stiftungs-Mitglieder.

Hierunter werden solche verstanden, die statt eines jährlichen Beitrages, ein für allemal eine Summe erlegen, deren gesetzlich zu erreichende Zinsen mindestens dem geringsten jährlichen Beitrag eines unterstützenden Mitgliedes gleichkommen. Für ihre Person besitzen selbe alle im vorigen Paragraphen angeführten Rechte, mit Ausnahme des 5., und erscheinen immerwährend in dem jährlichen Vereins-Verzeichnisse. Sie werden vom Ausschusse dem Vereine einverleibt und haben sich dieserwegen an ein Mitglied desselben zu wenden.

§. 5. Unterstützende Mitglieder.

Diese leisten dermalen einen jährlichen vorhinein zu erlegenden Beitrag von wenigstens 2 fl. 24 kr. Conv.-Münze. Dafür geniessen sie ebenfalls die den Ausübenden zustehenden Rechte, ausgenommen des 5.

Ihre Aufnahme geschieht auf die im vorigen Paragraphen bezeichnete Weise.

§. 6. Ehren-Mitglieder.

Der Ausschuss ernennt sie, rücksichtlich ihrer Verdienste um den Verein, die Tonkunst, oder ihrer einflussreichen Stellung. Sie erhalten ein Ehrendiplom taxfrei, geniessen den freien Eintritt zu den Academien ohne Eintrittskarten, haben Stimmrecht bei alle-

meinen Versammlungen, und erscheinen in dem jährlichen Vereins-Verzeichnisse.

§. 7. Haupteintheilung in Bezug auf Verfassung und Verwaltung.

Hinsichtlich der innern Einrichtung theilt sich der Verein in:

- Protector,
- Vereins-Vorsteher,
- Verwaltender Ausschuss,
- Allgemeine Versammlung.

§. 8. Protector.

Dieser bekleidet die höchste Würde im Vereine, dem er seinen Schutz gewährt. Er unterliegt deshalb keiner öffentlichen Wahl, sondern es ist im Erledigungsfalle dem Ausschusse das Vertrauen geschenkt, wegen Besetzung dieser Würde die nöthigen Schritte zu thun, deren Erfolg dem Vereine in einer ausserordentlichen allgemeinen Versammlung anzuzeigen ist. Dem Protector gebührt es, allgemeine Versammlungen anzuordnen, und darin den Vorsitz zu führen. Vor den festgesetzten allgemeinen Versammlungen zu Anfang jeden Jahres ernennt derselbe ein Comité von sechs, keine Ehrenämter begleitenden Vereins-Mitgliedern, welche mit dem Ausschusse die Rechnungen revidiren, und über deren Beschaffenheit der allgemeinen Versammlung berichten. Dasselbe Comité unter Vorsitz des Protectors und mit Beziehung des Vereins-Vorstehers hat vierzig Kandidaten zur Wahl für Repräsentantenstellen — siehe §. 10 — auszumitteln, und zwar zwanzig aus der Klasse der Ausübenden, und zwanzig aus den drei übrigen Klassen; von den zwei hierüber gleichlautend verfassten Namenslisten bleibt eine in den Händen des Protectors, die andere wird dem Vorsteher zur weiteren Verfügung übergeben. Jede im Verlaufe des Jahres erledigte Repräsentantenstelle besetzt der Protector durch provisorische Ernennung Eines aus drei vom Ausschusse Vorgeschlagenen. Derselbe bekräftiget mit seiner Unterschrift Diplome und andere Vereins-

Urkunden; von allen wichtigen Beschlüssen und Ereignissen ist selber durch den Ausschuss in Kenntniss zu setzen.

Die Ernennung seines Stellvertreters für Verhinderungsfälle ist ihm überlassen.

§. 9. Vereins-Vorsteher.

Dieser vertritt den Verein gegenüber dritter Personen, und gegenüber der Behörden, führt den Vorsitz im Ausschusse, welcher durch das Vertrauen des Vereines ermächtigt ist, seinen Präses aus der Mitte des hiesigen hochwürdigen Domkapitels auf Lebenszeit zu laden. Im Falle der Nichtannahme fällt die freie Wahl dem Vereine anheim, jedoch so, dass auch in diesem Falle der Vorsteher des Vereins aus dem geistlichen Stande gewählt werden müsse. Er hat das Recht, so oft es nöthig, den Ausschuss zu berufen und aus demselben Deputationen und Comitéen zu ernennen, unterfertigt mit dem Protector sowohl Diplome, als Vereins-Urkunden, und ausser diesen ist seine Unterschrift bei Ausschuss-Dokumenten, Quittungen und Conti erforderlich; in Erledigung des Protektorates und in dem Falle der Nicht-Substituierung ist er der natürliche Protectorats-Stellvertreter. Die Ernennung seines Stellvertreters für Verhinderungsfälle ist ihm überlassen.

§. 10. Verwaltender Ausschuss.

Er besteht ausser dem Vorsteher aus folgenden Ehrenämtern, deren Annahme Verzichtleistung auf jede Art von Geldvergütung voraussetzt, nämlich:

- Zwölf Repräsentanten,
- Zwei Aktuaren,
- Einem Kassier,
- Einem Kapellmeister,
- Einem Orchester- } Direktor,
- Einem Vokal- }
- Einem Harmonie- }
- Zwei Ordnungs-Kommissären,
- Einem Musikalien-Archivar,
- Einem Instrumenten-Verwalter;

alle diese haben gleiche Stimme bei seinen Versammlungen, und das Recht der Kandidation für die Stelle, die er bekleidet, bei den nächsten Wahlen.

Benannter Körperschaft ist die Leitung aller Angelegenheiten des Vereins, so wie die Verwaltung von dessen Eigenthume übertragen; sie hat über Beides jährlich in der allgemeinen Versammlung Rechenschaft zu geben.

Dieser Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Vorstehers, so oft die Geschäfte es erheischen.

Zur Fällung eines giltigen Beschlusses müssen ausser dem Vorsteher mindestens sechs Mitglieder gegenwärtig sein.

In seinen Wirkungskreis gehört die Einverleibung aller Mitglieder, Aufnahme gezahlter Individuen, wie auch Bestimmung aller Anschaffungen und Honorarien.

Er weist den Ausübenden ihre Plätze im Orchester an.

Alle Vereins-Musikleistungen werden mit möglichster Berücksichtigung der Ansichten und Rathschläge des Kapellmeisters vom Ausschusse bestimmt.

Derselbe kann auch auswärtige Tonkünstler, welche nicht Vereins-Glieder sind, zu Solo-Partien laden.

Die Sorge für Stellvertreter des Kapellmeisters, Orchester-, Vokal- und Harmonie-Direktors liegt ihm ob.

In aussergewöhnlichen, in den Statuten nicht vorgesehenen Fällen, welche schneller Entscheidung bedürfen, berathet und beschliesst der Ausschuss, und erstattet hierüber in der nächsten allgemeinen Versammlung Bericht.

Jährlich hat er für alle Mitglieder über deren Stand ein Verzeichniss sammt summarischen Rechnungsausweis in Druck erscheinen zu lassen, und Letzteren auch der h. Landesstelle zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Vorsteher in der Eigenschaft als Präses des Ausschusses ist zugleich Direktor desselben.

§. 11. Repräsentanten.

Diese, zwölf an der Zahl, wovon sechs aus der Klasse der Ausübenden sein müssen, sind Vertreter des Vereins beim Aus-

schusse, sie werden in der allgemeinen Versammlung von den anwesenden Mitgliedern jährlich gewählt.

Alle männlichen Vereins-Mitglieder, welche ohne bedeutende Unterbrechungen zu Pressburg anwesend sind, sich in selbstständiger Lage befinden, und bürgerliche Rechte geniessen, sind für diese Ehrenstellen — falls sie nicht früher auf die Kandidation verzichten — auf die im 8. §. vorgezeichnete Art wählbar. Die Wahl geht folgenderweise vor sich: Von vier Vasen enthält die erste die auf Zetteln geschriebenen Namen der Ausübenden, die zweite jene der zu den übrigen Klassen gehörenden bestehenden Repräsentanten; in der dritten befinden sich die Namen der durch das Revisions-Comité ausgemittelten zwanzig Kandidaten aus der Klasse der Ausübenden, in der vierten jene zwanzig aus den drei übrigen Kategorien.

Ein Mitglied der allgemeinen Versammlung hebt nun aus der ersten und zweiten Vase, aus jeder die Namen zweier Repräsentanten, welche ohne Wahl für das folgende Jahr in ihren Stellen zu verbleiben haben; hierauf wird aus der Vase Nr. 1 der Name eines ausübenden Repräsentanten und aus der Vase Nr. 3 die zweier ausübenden Mitglieder herausgehoben und der Wahl unterbreitet, was so lange zu geschehen hat, bis die vier Stellen der Ausübenden besetzt sind. Die vier Stellen aus der Zahl der drei übrigen Klassen werden auf dieselbe Art aus den Vasen Nr. 2 und 4 ergänzt. Die Stimmenmehrheit wird durch Ballotage ausgemittelt. Wiedergewählte Repräsentanten behalten ihre frühere Rangordnung, und gehen in dieser Beziehung den Neugewählten vor.

In der ersten Sitzung nach ihrer Wahl werden alle Ehrenämter des Ausschusses nach der vom Vorsteher vorgelegten Kandidation von ihnen durch Stimmenmehrheit besetzt. Bei Verhinderung des Vorstehers, falls er keinen Stellvertreter ernannt hätte, vertritt dessen Stelle der im Range älteste anwesende Repräsentant.

§. 12. Aktuare.

Sie besorgen die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins, und verwahren die Akten desselben. Die Zutheilung der Geschäfte

hat durch den Ausschuss zu geschehen. Sie unterfertigen die aus ihrem Geschäftskreise entspringenden Urkunden und Konti. Durch ihre Unterschrift und Beidrückung des Vereins-Siegels erhalten Protokoll-Auszüge die Glaubwürdigkeit.

§. 13. Kassier.

Ihm sind alle Geldgeschäfte anvertraut, worüber er dem Ausschusse auf jedesmaliges Verlangen Rechnung legt. Ohne den erforderlichen Unterschriften leistet er keine Zahlung.

§. 14. Kapellmeister.

Alles Musik Betreffende steht unter seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht; in dringenden, auf musikalische Productionen bezüglichen Fällen, welche vom Ausschusse nicht vorhergesehen werden konnten, ist es dem Ermessen des Kapellmeisters überlassen, die zweckmässigsten Mittel aufzufinden, und diese im Einverständnisse mit dem Vorsteher und einem Repräsentanten in Anwendung zu bringen; Musikalien, Instrumente und Orchester-Requisiten sind besonders unter seine Oberaufsicht gestellt; über alles hieran Mangelhafte hat er dem Ausschusse zu berichten. Konti und Rechnungen über Auslagen für Musik werden nur durch seine Unterschrift zur Zahlungs-Anweisung geeignet.

§. 15. Orchester-Director.

Er bekleidet nach dem Kapellmeister die wichtigste Stelle im musikalischen Körper, und geht diesem in Allem an die Hand. Stimmung und Direction der Streich-Instrumente ist ihm insbesondere zugewiesen. Konzertstücke, bei denen keine Partitur vorhanden, dirigirt er allein.

§. 16. Vokal-Director.

Seiner Aufmerksamkeit ist die richtige Ausführung der Chöre nach dem Sinne des Kapellmeisters anvertraut.

§. 17. Harmonie-Director.

Dieser leitet im Einklange mit dem Kapellmeister die Blasinstrumente, deren Zusammenstimmung seiner besondern Aufmerksamkeit empfohlen ist.

§. 18. Ordnungs-Commissäre.

Sie sind Stellvertreter des Ausschusses, um während der Musik-Aufführungen Ordnung zu erhalten, und über hierauf bezügliche Vorfälle dem Ausschusse zu berichten.

§. 19. Musikalien-Archivar.

Demselben liegt die Verwahrung sämtlicher Musikalien ob, deren Verzeichniss durch ihn zu führen, und dem Ausschusse auf jedesmaliges Begehren vorzulegen ist. Ohne Bewilligung des Vorstehers und Mitwissen des Kapellmeisters dürfen keine Musikalien ausgeliehen werden.

§. 20. Instrumenten-Verwalter.

Seiner Aufsicht und Verwahrung sind sämtliche Vereins- und fremde Instrumente anvertraut; — über beide hat er abgesonderte Verzeichnisse zu führen und diese dem Ausschusse, so oft es gefordert wird, vorzulegen. Ohne Zustimmung des Vorstehers und Kapellmeisters dürfen keine Instrumente ausgeliehen werden.

§. 21. Allgemeine Versammlung.

Sie hat nach vorläufiger Anzeige bei der Behörde gewöhnlich mit Beginn jeden Jahres, in dringenden Fällen auch ausserdem, in Anwesenheit des von Seite der vorgesetzten Staatsbehörde abgeordneten Commissärs statt. Ihre ausschliesslichen Rechte sind:

a) Prüfung der Verwaltung: zu diesem Zwecke werden die Protokolle der letzten allgemeinen Versammlung verlesen, das zur Rechnungs-Revision ernannte Comité erstattet Bericht und legt die Rechnungen vor; von allen bedeutenden Vorfällen wird die Versammlung in Kenntniss gesetzt.

b) Die Wahl des Vorstehers in dem §. 9 angeführten Falle und der jährlich neuer Wahl unterliegenden Repräsentanten.

c) Schlichtung aller aus dem Vereins-Verhältnisse entsprungenen Streitigkeiten.

d) Letzte Entscheidung über alle Vereins-Angelegenheiten durch absolute Stimmzahl.

Das in der allgemeinen Versammlung auszuübende Stimmrecht erstreckt sich nur auf die anwesenden Mitglieder.

Die Veränderung der Statuten ist an die Bewilligung der hohen Landes-Behörde gebunden.

§. 22. Reservefond.

Dieser bildet sich durch Stiftungs-Kapitalien, — siehe §. 4 — und die jährlichen sich etwa ergebenden reinen Kassa-Ueberschüsse, welche Gelder als Eigenthum des Vereins gegen Pupillar-Sicherheit verzinslich anzulegen sind. Der Zweck desselben ist, bei unvorhergesehenen widrigen Ereignissen eine sichere Aushilfe zu bieten.

In allen Fällen, wo der Verein Geldverpflichtungen auf sich nimmt, haften nie die Personen der einzelnen Mitglieder, sondern nur das Vereins-Eigenthum. Es findet desshalb eine darlehensweise Geldaufnahme niemals statt.

§. 23. Auflösung.

In so lange, als die jährlichen Unterstützungs - Beiträge, das Ergebniss der musikalischen Academieen und zuletzt der Reservefond hinreicht, die jährlich voranzuschlagenden Ausgaben zu bestreiten, ist der Verein unauflösbar. Ist aber das jährliche Einkommen unzureichend, und der Reservefond erschöpft, hat der Vereins-Vorsteher nach Anhörung des Ausschusses, beim Protektor die Einberufung der bestehenden stimmfähigen Mitglieder, zu einer bloss zu diesem Ende bestimmten allgemeinen Versammlung zu veranlassen, welche die Auflösung des Vereins ausspricht. Die so beabsichtigte Auflösung muss durch den Vereins-Vorsteher zur Kenntniss der politischen Landesstelle gebracht werden.

Ueber sämmtliche vorhandene Musikalien, Instrumente, Akten und Requisiten des Vereins darf jedoch nicht verfügt werden, sondern fallen als unveräußerliches Eigenthum der Pressburger Dom- und Stadtpfarrkirche zu St. Martin anheim.

Die Uebergabe hat in drei Inventarien zu geschehen, wovon ein Exemplar dem höchwürdigen Dom-Kapitel, das andere dem Pressburger Stadt-Magistrate als Kirchen-Patron, und das dritte dem Stadtpfarramte zur ämtlichen Verwahrung erfolgt werden muss.

§ 22. Reservatfond.

Dieser bildet sich durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder und die jährlichen sich einwirkenden reinen Kassaeinnahmen, welche Gelder als Reservatfond des Vereins gegen Papiertitel und sonstigen Verlusten zu verwenden sind. Der Zweck desselben ist bei unvorhergesehenen widrigen Ereignissen eine sichere Anleihe zu leisten. In allen Fällen, wo der Verein Goldverpflichtungen auf sich nimmt, haben die Mitglieder der einzelnen Stützglieder, so fern nur das Vereins-Intereße im Spiele ist, die Hälfte der Verbindlichkeiten zu übernehmen. Es findet deshalb eine doppelte Verpfändung der Goldverpflichtungen niemals statt.

§ 23. Auflösung.

In so fern als die jährlichen Unterstützungs-Beiträge der Mitglieder der musikalischen Akademien und anderer der Art, welche die jährlichen vorzunehmenden Ausgaben zu decken, ist der Verein unauflöslich. In dem Falle, wenn die Mitglieder ausbleiben, und der Reservatfond erschöpft, hat der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses, beim Ersten die Mitglieder der bestehenden stimmfähigen Mitglieder zu ernennen, an diesem Ende bestimmten allgemeinen Versammlung zu veranlassen, welche die Auflösung des Vereins anordnet. Die so beschlossene Auflösung muss durch den Vereins-Vorstand zur Kenntniss der politischen Landesstelle gebracht werden.